

SATZUNG

Deutscher Kunstflug Verband e.V.



www.kunstflugverband.de

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Kunstflug Verband e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 84034 Landshut, Flugplatzstraße 10 und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Landshut Registergericht unter der Nummer VR 201099 eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand ist Landshut

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein ist Mitglied im Deutschen Aero Club e.V.
- 2.3 Zweck des Vereins ist:
 - 2.3.a Die Förderung des Flugsports im Bereich des Kunstfliegens.
 - 2.3.b Förderung der Zusammenarbeit zwischen Betreibern, Nutzern, Anliegern und sonstigen Betroffenen insbesondere in Fragen des Umweltschutzes und des Lärmschutzes.
 - 2.3.c Nachwuchsförderung
- 2.4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.4.a Vorbereitung, Organisation und Durchführung von flugsportlichen Veranstaltungen mit Kunstflugzeugen, Präsentationen auf regionalen und überregionalen Veranstaltungen. Dadurch soll auch das Interesse der Allgemeinheit am Einsatz von Kunstflug als unverzichtbares Mittel bei der Pilotenausbildung und der damit zu erzielenden Flugsicherheit gefördert werden.

- 2.4.b Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, die auf diesem Gebiet tätig sind sowie Vertretung der Interessen von Kunstflugpilotinnen/-piloten gegenüber Institutionen, unter Beachtung des vorrangigen Vertretungsanspruchs des DAeC und dessen berufener Gremien.
- 2.4.c Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch mit allen auf diesem Fachgebiet tätigen und daran interessierten Personen.
- 2.4.d Durchführung von Informationsveranstaltungen und Erarbeitung von Veröffentlichungen zum Thema Kunstflug.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die Interesse am Kunstfliegen, an der Technik der Kunstflugzeuge sowie an der Förderung des Kunstflugportes hat.
- 3.2 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Sollte im Vorstand eine Ablehnung erfolgen, muss diese in der nächsten Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 3.4 Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.5.a Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung
 - 3.5.b Austritt
 - 3.5.c Ausschluss
 - 3.5.d Streichung
- 3.6 Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist nur jeweils bis zum 30.09. eines Jahres mit der Kündigungsfrist zum Jahresende möglich.
- 3.7 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- 3.8 Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- 3.9 Die Mitglieder haben beim Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Entschädigung durch den Verein.

§4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder haben das Recht:
 - 4.1.a Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen (siehe auch §7 (4))
 - 4.1.b den Vorstand um Auskunft, Rat und Beistand in allen Vereinsangelegenheiten zu bitten.

- 4.2 Die Mitglieder verpflichten sich die Ziele, die sich aus dem Vereinszweck ergeben, im Rahmen ihrer Möglichkeiten tatkräftig zu unterstützen.

§5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
- 5.1.a der Vorstand
 - 5.1.b die Kommission
 - 5.1.c die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen:
- 6.1.a dem Vorsitzenden (Präsident)
 - 6.1.b dem Stellvertretenden Vorstand – Sport und Öffentlichkeit
 - 6.1.c dem Stellvertretenden Vorstand – Finanzen und Verwaltung
- 6.2 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden. Das Einverständnis der Kandidaten ist vor der Wahl einzuholen.
- 6.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Vorstände gem. 6.1. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln und allein zu vertreten.
- 6.4 Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen werden, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind.
- 6.5 Der Vorstand überträgt bei Bedarf Sonderaufgaben an Einzelmitglieder oder Ausschüsse, die nach seinen Weisungen bestimmte Aufgabengebiete zu bearbeiten haben.
- 6.6 Der Vorstand führt die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Die dazu notwendigen Ordnungen werden von ihm erlassen.
- 6.7 Bei Vorliegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder sonstigen wichtigen Gründen nach § 27 Abs.2 BGB können alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 6.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat der übrige Vorstand die Übernahme der Obliegenheiten dieses Mitgliedes durch ein anderes Vereinsmitglied zu regeln, bis ein Nachfolger gewählt wird.

§7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Leitung des Vorsitzenden (Präsident) oder der stellvertretenden Vorstände des Vereins zusammen.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder dieses schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt. Die Versammlung auf Antrag der Minderheit ist spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages beim Vorstand zu laden.

- 7.3 Die Einberufung geschieht durch elektronische Post (Email) mit einer Frist von 3 Wochen, zwischen Zugang beim Mitglied und Tag der Versammlung unter Angabe von Ort, Tag, Zeit sowie der Tagesordnung der Versammlung.
- 7.4 Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich / per Email beim Vorstand eingereicht werden.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 7.6 Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmvollmachten können erteilt werden. Jedes Mitglied darf aber nur maximal eine weitere Stimmvollmacht vertreten. Die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Präsident). Stimmenvollmachten finden hier keine Anwendung.
- 7.7 Der Vorsitzende (Präsident) oder die Vorstände tragen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung ihren Rechenschaftsbericht vor, der Vorstand Finanzen den Kassenbericht. Ferner beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr und den vom Vorstand aufgestellten Haushaltplan für das neue Geschäftsjahr.
- 7.8 Über die wesentlichen Punkte der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen haben.

§8 Kommission

- 8.1 Es kann eine Kommission gebildet werden. Ihre Aufgabe ist es, dem Vorstand und den Vereinsmitgliedern mit ihren speziellen Kenntnissen beratend zur Seite zu stehen.
- 8.2 Die Mitglieder der Kommission werden durch den Vorstand bestimmt. Sind Mitglieder der Kommission benannt, so haben diese Mitglieder Stimmrecht im Vorstand.

§9 Finanzen des Vereins

- 9.1 Das Geschäftsjahr des Vereins endet jeweils zum 30.09.
- 9.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- 9.2.a Beiträgen der Mitglieder
 - 9.2.b Spenden
 - 9.2.c Zuschüsse übergeordneter Verbände
 - 9.2.d Sonstige Einnahmen
- 9.3 Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden in einer vom Vorstand aufzustellenden Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- 9.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 9.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 9.6 Allen Mitgliedern / Vorstandsmitgliedern kann für ihre Vereinsarbeit / Vorstandsarbeit, bzw. für ideelle Tätigkeiten einschließlich des Zweckbetriebes des Vereins eine pauschale Vergütung Ihrer Aufwendungen im S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 9.7 Die Vereinsmitglieder können bei der Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstbeträge für Reisekosten bzw. Erstattung der tatsächlich nachgewiesenen Aufwendungen erhalten.

- 9.8 Von einem Mitglied verauslagte Vereinskosten werden bei Vorlage des entsprechenden Beleges erstattet.
- 9.9 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine stichprobenartige Kassenprüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer durchzuführen.
- 9.10 Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und kein mit der Kassenführung des Vereins zusammenhängendes Amt bekleiden. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung.
- 9.11 Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, auf Antrag beim Vorstand, Einblick in die Kassenunterlagen zu nehmen.

§10 Haftung

- 10.1 Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des § 31 BGB. Sie beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.
- 10.2 Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder oder Vertreter richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Über die Auflösung des Vereins wird in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben.
- 11.2 Zur Auflösung des Vereins ist mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenvollmachten finden hier keine Anwendung.
- 11.3 Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, gemäß den entsprechenden Vorschriften des BGB.
- 11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an „Wings for Life“ – Deutschland, Stiftung für Rückenmarksforschung Osterwaldstraße 10, 80805 München, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß seiner Satzung zu verwenden hat.

§12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Satzung wird durch die Mitgliederversammlung am 6.Juli 2022 in Gera beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Vorsitzender Rainer Berndt